

Sprossenhersteller scheitert mit Schadenersatz-Klage

Braunschweig (mm) Ein Sprossenhersteller hat laut einer Entscheidung des Landgerichts Braunschweig nach der EHEC-Epidemie 2011 keinen Anspruch auf Schadenersatz. Eine entsprechende Staatshaftungsklage des in der Nähe von Hamburg ansässigen Unternehmens wurde abgewiesen. Der Hersteller forderte Schadenersatz von einer Million Euro vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. (Az.: 7 O 372/12)

Ein Hamburger Unternehmen, das die Anzucht und den Vertrieb von Sprossen betreibt, verklagte die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) auf einen hohen sechsstelligen Betrag im Wege einer Staatshaftungsklage wegen einer behaupteten Amtspflichtverletzung. Die Firma hatte dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorgeworfen, die Hersteller von Sojasprossen während der EHEC-Krise unter Generalverdacht gestellt zu haben.

Hintergrund der Klage waren mehrere Verbraucherwarnungen - und Pressemeldungen, die im Jahre 2011 durch das BVL - Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des damaligen BMELV und unter anderem die deutsche Kontaktstelle für die Europäische Kommission - erfolgten. Zudem unterstützt das BVL das BMELV beim Krisenmanagement. Das BVL hatte im Benehmen mit verschiedenen anderen Behörden Meldungen bezüglich des größten bakteriellen Ausbruches in Deutschland seit dem 2. Weltkrieg mit schwersten, teilweise irreversiblen klinischen Verlaufsformen herausgegeben. In der Zeit von Mai bis Juli 2011 erkrankten allein in Deutschland 3.842 Menschen an EHEC-Erregern, wobei in 855 Fällen die schwere Form (HUS) diagnostiziert wurde, es verstarben in Deutschland 53 Menschen. veröffentlicht. Es war nachweislich zu Keimbefall von Sprossenprodukten gekommen. Ein wissenschaftlich exakter Zusammenhang zwischen Keimbefall und Erkrankung war im Zeitpunkt der Warnmeldung nicht sicher festzustellen. Es lag aber nach Auffassung des Bundesamtes eine hinlängliche Verdachtslage vor. Das Hamburger Unternehmen, welches unter anderem Produkte mit Adzukibohnenkeimlingen, Alfalfa, Linsen sowie Rettich führt, sah seine wirtschaftlichen Belange bei der Veröffentlichung der Warnmeldung nicht ausreichend beachtet und begehrte für erlittenen Gewinnendgang vom Bund Schadenersatz.

Das Landgericht Braunschweig hat die Klage abgewiesen. Bei der Prüfung hat die Kammer im vorliegenden Einzelfall die Verbraucherbelange höher bewertet und auch in dem Fall, in dem ein wissenschaftlich exakter Zusammenhang zwischen Erkrankung und Produktbeschaffenheit nicht sicher festzustellen ist, angenommen, dass das Bundesamt für Verbraucherschutz berechtigt gewesen war, eine Verbraucherwarnung herauszugeben. Darüber hinaus hat die Kammer zur Begründung der Klagabweisung angeführt, dass der kausale Zusammenhang zwischen dem geltend gemachten entgangenen Gewinn und der Verbraucherwarnung nicht hinlänglich festzustellen gewesen wäre.

Weiterhin heißt es in der Begründung: Auch wenn die Öffentlichkeitsarbeit als Teil der vollziehenden Gewalt gemäß Art. 30, 83 ff. GG grundsätzlich Sache der Länder ist und die Landesbehörden auch zum Beispiel gemäß § 40 LFGB bei Lebensmittelskandalen - wobei im Zeitpunkt des Tätigwerdens des BVL gar nicht feststand, ob es sich um einen Lebensmittelskandal handelt - zuständig sind, so war die Zuständigkeit vorliegend auch der besonderen Ausnahmesituation des Geschehens geschuldet. Die Sondersituation des EHEC-Ausbruchsgeschehens mit Krankheitsfällen zum einen in ganz Deutschland und zum anderen auch mit Auslandsbezug zur EU, der Schweiz, Norwegen, Kanada und den USA mit Krankheitsopfern, die sich in Deutschland infiziert hatten, machte das Tätigwerden einer übergeordneten Bundesbehörde erforderlich, so dass sich hier ausnahmsweise eine Bundeskompetenz auch kraft Natur der Sache ergibt. Andernfalls wären die Betroffenen dem Handeln vieler verschiedener Landesbehörden mit möglicherweise widersprüchlichen Vorgaben und Veröffentlichungen ausgesetzt gewesen, ohne dass eine Koordinierung durch eine übergreifende Stelle vorhanden gewesen wäre. Zwar sind vorliegend auch die Landesbehörden selber warnend tätig geworden, aber nach Einschätzung des Gerichts waren diese aufgrund der Dimension des Ausbruchsgeschehens und wegen des überregionalen Bezuges desselben nicht vollumfänglich in der Lage, die Aufgabe des Krisenmanagements und der Verbraucherinformation alleine sachgerecht wahrzunehmen.

Zudem ist die Bundesregierung nach der Glykolwarnung-Entscheidung des BVerfG (Beschluss v. 26.06.2002, Az. 1 BvR 558/91) aufgrund ihrer Aufgabe zur Staatsleitung überall dort zur Informationsarbeit berechtigt, wo ihr eine gesamtstaatliche Verantwortung zukommt, die mit Hilfe von Informationen wahrgenommen werden kann. Dies war aufgrund der bundesweiten und auch auslandsübergreifenden

Auswirkungen des Ausbruchsgeschehens der Fall. Inwieweit daneben auch die Landesbehörden für entsprechende Warnungen zuständig blieben, kann offen gelassen werden.

Auch die erhebliche Gefahr, die von dem EHEC-Erreger und dem großen Ausbruchsgeschehen im Jahr 2011 mit zahlreichen Todesopfern ausging, rechtfertigte ein aufklärendes Tätigwerden des BVL. Vor dem Hintergrund, dass sich die Aufklärung der Ursache des EHEC-Ausbruchsgeschehens schwierig und zeitaufwendig gestaltete, war es nicht angemessen, die Prüfung abzuwarten, welchem Kernbereich - Lebensmittel, Humanmedizin etc. - die Ursache im Wesentlichen zuzuordnen war, um dann zu entscheiden, wer warnend tätig werden durfte. Aufgrund der großen Aggressivität des Erregers und der schlimmen, zum Teil tödlichen Folgen einer Erkrankung, bestand eine hohe Eilbedürftigkeit, die Verbraucher bestmöglich vor weiteren Erkrankungen zu schützen. Auch aus diesem Grund war das BVL am 10.06.2011 zur Veröffentlichung einer Presseerklärung im Form einer Verzehrwarnung berechtigt. Im Ergebnis war das BVL als Koordinator der „Task Force“ und als die zu diesem Zeitpunkt für das Thema EHEC-Ausbruchsgeschehen sachverständigste staatliche Stelle für die streitgegenständlichen Presseklärungen zuständig. Die erste streitgegenständliche Presseerklärung des BVL vom 10.06.2011 war auch nicht wegen einer unstreitig fehlenden vorherigen Anhörung der Klägerin gemäß § 28 VwVfG rechtswidrig. Zum einen handelte sich bei der Presseerklärung vom 10.06.2011 bereits nicht um einen Verwaltungsakt, so dass § 28 VwVfG nicht unmittelbar anwendbar ist. Zudem handelte es sich nicht um eine konkrete Warnung vor konkreten Produkten der Klägerin oder vor der Klägerin als solcher, denn die Presserklärung enthielt keine produkt- oder erzeugerbezogenen Aussagen. Es handelte sich vielmehr um eine abstrakte, allgemeine Empfehlung, rohe Sprossen nicht zu verzehren. Infolgedessen ist bereits zweifelhaft, ob in einem solchen Fall die Anhörung aller Sprossen herstellenden oder verarbeitenden Firmen in Deutschland erforderlich ist. Zumindest wäre eine Umsetzung der Anhörung aller Betriebe - zumal in der konkreten Eil- und Ausnahmesituation - und Berücksichtigung des etwaigen jeweiligen Vorbringens - rein praktisch unmöglich gewesen.

Weitere Behauptungen der Klägerin (Nichtberücksichtigung von Sachverständigenmeinungen, Rohware, Eintrag über Brunnenwasser, usw.) widerlegten die Richter des Landgerichts Braunschweig in der 36-seitigen Urteilsbegründung.

Die Entscheidung vom 20.05.2014 ist rechtskräftig.